

10. Ein vorläufiges Fazit zur Forschungsarbeit

Nach nunmehr über 12-jähriger Forschungstätigkeit in den Archiven der BStU sowie in den verschiedensten Dokumentensammlungen, die je nach ihrer Zweckbestimmung Unterlagen des MfS oder der Deutschen Volkspolizei (DVP) aufbewahren, konnte die vorliegende Arbeit gefertigt u. in der dritten limitierten Auflage überarbeitet werden. Unabdingbar war aber auch die Bereitwilligkeit vieler Betroffener, dem Autor ihre persönlichen Unterlagen, wie Einzelauskünfte der BStU, Gerichtsprotokolle und -urteile sowie Schreiben der Behörden und des Thüringer Innenministeriums, zur Verfügung zu stellen. Diesen Kolleginnen und Kollegen gilt mein besonderer Dank.

Das Studium von sachbezogener Literatur und Veröffentlichungen der BStU war ebenso erforderlich, wie das der Inhalte von Gesetzen, Dienstvorschriften, Befehlen und Weisungen, welche die Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei und des MfS zum Gegenstand haben. Verarbeitet wurden zentrale Lageberichte, Analysen und Weisungen, besonders der für Abwehr und POZW federführenden Hauptabteilung (HA) VII und der mit ihr kooperierenden anderen Hauptabteilungen, wie u.a. die HA VIII, IX, XI u. XIX. Ebenso fanden die Lageberichte, Analysen und Weisungen in der jeweiligen Ebene der Dienststellen und Linien der vorgenannten Abteilungen, insbesondere der Linie VII, beginnend in den Kreisdienststellen, über die Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit, bis zur Hauptabteilung und dem Innenministerium Verwendung. Für die Untersuchungen über das POZW wurden für die Erstausgabe hauptsächlich die Ergebnisse zwischen den Bezirken Gera, Erfurt, Suhl, Potsdam, Schwerin und Neubrandenburg verglichen. Für die Erforschung des Funktionierens der inoffiziellen Tätigkeit wurden insbesondere die Kreise Schleiz, Saalfeld, Rudolstadt, Weimar, Mühlhausen und Worbis sowie die Bezirke Gera, Erfurt, Suhl und Potsdam untersucht. Die damalige Ausgangsthese des Autors, dass aufgrund des zentralistisch organisierten Aufbaues der Strukturen und der Befehls- und Weisungslage von DVP und MfS, die Untersuchungsergebnisse auf die gesamte ehemalige DDR verallgemeinert werden können hat sich in der weiteren Forschung, in die alle Bezirke und das Innenministerium mit seinen Hauptabteilungen sowie deren Gegenüber im MfS einbezogen wurden, bestätigt. Besonders tiefgründig wurde das ehemalige VPKA Schleiz erforscht. Hier war der Autor 13 Jahre als Operativer Diensthabender (ODH) in der Vorwendezeit tätig, kannte und kennt einen Großteil des Personals und einen Teil des vergangenen Lagegeschehens. In der Folge des Studiums fast aller IM-Akten aus diesem VPKA konnten die „Linien“ der Informationswege intern, offiziell und inoffiziell besonders gut erforscht werden. Diese Informationswege werden im Abschnitt 4.6. auf den Seiten 160 bis 163 sowie 170 und 171 aufgezeigt. Insgesamt wurden bis 2005 personenbezogene Unterlagen zu über 450 IM/GMS, ca. 19 Operative Personenkontrollen (OPK) u. Sicherungsvorgängen (SiVo) und ca. 43 Hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS gesichtet. Dazu kommen für den Zeitraum 2005 bis 20011 weitere ca. 200 personenbezogene Unterlagen, hauptsächlich zu Mitarbeitern der Ministerien des Innern u. des MfS, einschließlich der Generalität. Ca. 400 Personen wa-

ren insgesamt Angehörige der DVP. Von ca. 200 IM, GMS und Hauptamtlichen Mitarbeitern erhielt der Autor Kopien von Akten oder Teilakten durch die BStU. 98 durch den Autor eingesehene IM/GMS-Vorgängen waren fiktiv oder teilweise manipuliert.

Was war nun das wesentlich Neue, das in der Forschungsarbeit herausgearbeitet werden konnte? Die Volkspolizei war der wichtigste Partner des MfS in der Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen der DDR. Dabei unterschied das MfS selbst zwischen der Abwehrarbeit und dem POZW, um beides zugleich in Einheit zu behandeln. Abwehr und POZW wurde deshalb unter Federführung der HA VII zumeist in Verantwortung ein und der selben Abteilung bearbeitet. Den Hauptteil der Informationen erhielt das MfS durch die DVP offiziell, wobei die offizielle Zusammenarbeit durch inoffizielle Kräfte, laut der MfS-Vorschrift 1/79 die „*Hauptwaffe im Kampf gegen den Feind*“¹, abgesichert wurde. In den 80er Jahren gab es eine Tendenz des vermehrten Übergangs von der inoffiziellen zur offiziellen Zusammenarbeit bei Führungskräften, wie auch Tobias Wunschik bei den Stellvertretern des Innenministers und den Hauptabteilungsleitern des Innenministeriums feststellte: *"Insgesamt setzte die Staatssicherheit also auf oberster Ebene zuletzt stärker auf offizielle Absprachen als auf inoffizielle Mitarbeit."*² Erschwerend für die Forschung ist die viel geringere Überlieferung von Aufzeichnungen über das POZW, als über die inoffizielle Zusammenarbeit.

Die Besonderheit in der Zusammenarbeit beider Staatsorgane war die Verantwortung für die Sicherheit des Staates durch das MfS und für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Volkspolizei und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Organisation der Aufgabentrennung, des Zusammenwirkens und der Informationsbeziehung. Das Prinzip der Einheitlichkeit von Abwehr u. POZW, sowie die Art und Weise der Durchdringung der Bereiche, Dienstzweige und Dienststellen mit GMS, IM und Offizieren im besonderen Einsatz (OibE), wurde überall nach den gleichen Prinzipien geplant und durchgeführt. Dies geschah vor allem nach dem Schwerpunktprinzip. Die Volkspolizei war Schwerpunkt innerhalb der Staatsorgane der DDR. „Weiße Flecken“ sollte es nach den Bestrebungen des MfS dort nicht geben. Wenn auch von den Generälen des MfS für das gesamte Land bestritten, in der Volkspolizei war dies in den letzten Jahrzehnten flächendeckend organisiert. Schwerpunktbereiche und – dienstzweige unterschieden sich lediglich in der Stärke der Durchsetzung und in der Besetzung von besonders vielen Schlüsselpositionen mit IM, FIM oder OibE. Das gilt z.B. auch für den Bereich der Kommissariate I der Kriminalpolizei (K I). Die Aufgabenstellung für ihre Tätigkeit erhielt die K I, wie alle anderen Schwerpunktbereiche der DVP, aus dem Innenministerium und dessen nachgeordneten

¹ BStU, Außenstelle Gera, Richtlinie Nr. 1/79 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS) vom 08.12.1979, Geheime Verschlusssache MfS 0008 Nr.: 1/79, 984. Ausf., S. 1 bis 67, hier S. 7.

²Tobias Wunschik: Risse in der Sicherheitsarchitektur des SED-Regimes Staatssicherheit und Ministerium des Inneren in der Ära Honecker, 4. Veränderungen in den Achtzigerjahren, in: Deutschland Archiv 4/2011.

Dienststellen der Volkspolizei und nicht vom MfS. Das Einwirken durch das MfS mag hier spezifischer als anderswo gewesen sein. Wer sich jedoch mit dem Abschnitt 4.3. (ab S. 41ff) aufmerksam befaßt hat, wird sicher auch verstehen, dass sich die Frage der Autonomie des Kommissariats I der Kriminalpolizei gegenüber der Stasi nicht anders darstellt, als die übrigen Bereiche und Dienstzweige. Aus diesen Gründen werden einzelne Dienstzweige nicht besonders hervorgehoben. Eine der wichtigsten Erkenntnisse ist die sich aus dem Vorgenannten ergebende Feststellung einer riesigen Überorganisation, Überformalisierung u. - konspirierung der Zusammenarbeit. Ca. 50 bis über 70 % derjenigen Polizisten, die für das POZW verantwortlich waren, wurden zugleich als IM, GMS oder OibE erfaßt. In der Mitte der 80er Jahre wurde dies durch die HA VII erkannt und einzelne Bezirksverwaltungen, wie z.B. Erfurt zogen daraus ihre Schlußfolgerungen. Im Bezirk Erfurt wurden im Sicherheitsbereich Volkspolizei, mit dem Abbau von ca. 40 % des Gesamtbestandes der IM, die inoffizielle Zusammenarbeit mit einem Großteil derjenigen IM beendet, die zugleich POZW-Partner waren.³ Für diese eigentlich nur offiziell tätigen IM wurde durch den Autor der Begriff „Pseudo-IM“ geprägt (siehe Seite 102ff u. 115 „Das Phänomen der Pseudo-IM“). Bei der Beschreibung der Funktionen der Inoffiziellen Mitarbeiter wurde nicht nur auf die einzelnen Kategorien eingegangen, sondern auch auf die drei Qualitätskriterien. Erst deren Verständnis macht es möglich, u.a. den Unterschied zwischen IM und GMS zu begreifen und die einzelnen Tätigkeiten der IM zu differenzieren. Die Untersuchungsergebnisse des ersten Teils der Forschungen aus dem Jahr 2000 über das POZW haben sich bei der weiteren Analyse in den folgenden Jahren vollauf bestätigt. Sie fanden eine Erweiterung hinsichtlich der oben erwähnten „Pseudo-IM“ und der gewonnenen Erkenntnisse über die Unterscheidung der POZW-Tätigkeit in Stufe 1 und Stufe 2 (Kapitel 4.5., S. 102ff u. 106). Die beim POZW zwischen dem MfS und der DVP festgestellten Erkenntnisse treffen auch größtenteils auf das POZW des MfS mit den anderen staatlichen Organen zu. Bei der Auswertung von IM-Vorgängen der Volkspolizei ist von einer Umkehr der Ergebnisse üblicher Quellenkritischer Verfahren auszugehen. Der größere Wahrheitsgehalt liegt bei den „Berichtsquellen“, während die Masse der Unstimmigkeit bei den „Überrestquellen“ festzustellen ist (siehe S. 256 u. 298). Um die Authentizität der Sachverhalte zu wahren, dem Leser die Komplexität des Themas verständlich zu machen und einen kleinen Einblick in die offizielle und inoffizielle Arbeitswelt zwischen MfS und DVP zu geben, wurden sehr viele Zitate und Dialoge genutzt. Einzelne personenbezogene Sachverhalte fanden besonders in den Kapiteln 8., 9. u. 10. mehrfach Verwendung, um das Tätigwerden der BStU, der Behörden, des Thüringer Innenministeriums und der Gerichte auch von einander getrennt aufzeigen zu können. Den Wünschen einiger Betroffener auf kleinere Änderungen sie betreffender Abschnitte wurde weitestgehend nachgekommen, insoweit sich die Realität und Erkenntnisse des Autors dadurch nicht verfälschten. So

³ Siehe auch die Entwicklung im Innenministerium, zu Fußnote 2.

manch interessante Begebenheit wurde eingeflochten, um den Leser beim Verstehen der komplizierten Materie nicht zu ermüden. Der Autor kam aber auch nicht umhin, wegen der vorherrschenden ständig stigmatisierenden Behandlung der Stasi – Thematik die wissenschaftliche Diskussion in der vorliegenden Forschungsarbeit auch mit Elementen der Polemik zu bestreiten. Die Verhältnisse zwischen Volkspolizei und Staatssicherheit wurden durch den Autor aus neutraler Sicht bearbeitet. Hier muss im Ergebnis der Forschungsarbeit schlicht und einfach festgehalten werden: Die Mitarbeiter des MfS wurden aufgrund von Gesetzen, Statuten, Dienstvorschriften, Befehlen und Weisungen tätig, die durch die SED und die Blockparteien, den Vorgängerparteien von PDS, FDP und CDU, in der Volkskammer der DDR beschlossen oder in deren Folge erlassen wurden. Gleiches gilt für die inoffiziellen Formen der Zusammenarbeit mit Bürgern der DDR und das Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei. Ein über das gesetzeskonforme Verhalten gehendes Tätigwerden konnte außer in wenigen Einzelfällen nicht festgestellt werden. Vorbereitungen und Planungen ungesetzlicher Aktivitäten waren in den eingesehenen Akten nicht zu erkennen. Wobei hier nochmals bemerkt werden muß, dass bis auf einen Fall in Strafverfahren nicht eingesehen wurde. Hinsichtlich der Arbeit der Behörden, des Innenministeriums, der BStU und der Gerichte betreffenden Kapitel 8. bis 10. konnte der Autor nicht immer diese neutrale Rolle einnehmen. Gegenüber Unrecht kann man sich nicht unparteiisch verhalten. Bei den Stasi-Überprüfungen wurden alle bisherigen modernen Rechtsverhältnisse auf den Kopf gestellt. Der Datenschutz hat infolge des Stasi-Unterlagengesetzes für den ostdeutschen Bevölkerungsteil erhebliche Einschränkungen erfahren. Die Stasi-Unterlagen werden zur Ansehenschädigung, zur Verletzung der persönlichen Integrität, zum Konkurrenzkampf um Arbeitsplätze und politische Posten mißbraucht. Das Arbeits- und Verwaltungsrecht wurde und wird zur Durchsetzung politisch geprägter Berufsverbote genutzt. Das Rückwirkungsverbot und der Grundsatz von Treu und Glauben wurde im Zusammenhang mit der Berufsverbotspolitik aufgehoben, und die Tatbestände wirken um Jahrzehnte zurück. Die Stasi-Überprüfungen liefen zumeist unter einseitiger Beweisaufnahme. Belastende Indizien erhielten grundsätzlich den Vorrang vor entlastendem Material. Hauptsächlich wurden Beamte und Richter aus den alten Bundesländern mit der Bearbeitung beauftragt, denen die Grundvoraussetzung für faire Verfahren – Kenntnis der DDR-Verhältnisse – insbesondere in den ersten Jahren fehlten. Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass die von den allgemeinen Europäischen Rechtsnormen abweichende Stasi-Überprüfungen – und Verfolgungspraxis bei einigen Mitwirkenden solches gewohnheitliches Handeln ausprägte, welches strafrechtliche Bereiche tangiert. In den Behörden der BStU und den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR (LStU) trifft man zumeist auf parteiisches, besserwisserisches Verhalten. So gab die LStU des Freistaates Thüringen, Hildegard Neubert, im Thüringenjournal des MDR – Fernsehens am 03.12.2004, 19.15 Uhr in einem Interview an, dass Angehörige der BVfS Gera in den Wendetagen einen „*Putschaufruf*“ getätigt hät-

ten. Sie hätten zur Gegenwehr mit Waffengewalt aufgerufen. Für Kenner des Aufrufes steht die Frage, ob diese Frau nicht weiß, wovon sie spricht oder bewusst Geschichtsfälschung begeht? Gieseke beschreibt diesen Aufruf vom 09.12.1989 wie folgt: *„Es handelt sich dabei offenbar um eine unmittelbare Reaktion auf die Auflösungsforderungen des Runden Tisches. Die Autoren hatten Armee und Polizei zum „noch möglichen gemeinsamen Handeln“ aufgerufen und sich dabei auf Lenins kompromißlose Haltung zur Machtfrage berufen. Andererseits war es (laut Verteiler) unter anderem an alle Vorsitzenden der Volkammerparteien sowie Fernsehen, Rundfunk und die Nachrichtenagenturen ADN gerichtet – schwerlich ein geeigneter Weg, um einen Putsch vorzubereiten.“*⁴ Nach Gieseke beinhaltete der Aufruf zudem nachfolgenden Abschluss: *„Wir sind uns bewußt, daß wir mit unserer Arbeit oftmals eine falsche Politik unterstützt haben. Wir sind aber bereit, uns persönlich für eine Erneuerung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.“*⁵

Mit zunehmenden Bekanntwerden der Forschungstätigkeit des Autors und der Absicht nachfolgend diese zu publizieren, stieß der Autor bei einigen ehemaligen Mitarbeitern der Staatssicherheit spürbar auf Ablehnung und Verachtung. Einem ehemaligen Leiter einer Abteilung der BVfS Gera wurden mehrere Unterlagen zugeschickt, so u.a. „Von der Volkspolizei zur Thüringer Landespolizei“, Teil I u. II sowie das 8. Kapitel der Forschungsarbeit „Der Wahrheitsgehalt der MfS-Akten“ (6. Kapitel der Buchausgabe). Noch am gleichen Tag des Erhaltes brachte der ehemalige Abteilungsleiter alle Publikationen und Schriftstücke zurück. In einem Schreiben warf er dem Autor Voyeurismus⁶ vor. Es scheint so zu sein, dass solchen ehemaligen MfS-Angehörigen nach - bei Erstausgabe - 15-jährigem Lecken der eigenen Wunden der Realitätssinn verloren ging. Wenn schon einem Publizisten unlautere Motive unterstellt werden, müsste man sich doch sicherlich erst recht mit ihm zum Schutz der Interessen der ehemaligen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS unterhalten. Sie haben jedoch erneut versagt. Ebenfalls auf Hass und Verachtung traf der Autor bei Vertretern des Thüringer Innenministeriums. Das 8. Kapitel der Forschungsarbeit, wurde seiner neuen Erkenntnisse wegen, durch den Landesvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP) vorab an die Thüringer Arbeits- und Verwaltungsgerichte ausgehändigt. Ebenso ging das 8. Kapitel an den Rechtsanwalt eines klagenden Kollegen, der wenige Wochen vor seiner Pensionierung entlassen wurde⁷, obwohl Indizien für eine Fiktivakte vorliegen (siehe 8. Kapitel, S. 272, 9. Kapitel, S. 357 u. 10. Kapitel, S. 390). Der Anwalt verwendete dieses Kapitel über den Wahrheitsgehalt der IM-Akten und den seinen Mandanten betreffenden Teil von ca. 2 Seiten für seine Klageschrift. Daraufhin denunzierten die beiden das Thüringer Innenministerium vertretenden Angehörigen des Poli-

⁴ Fernschreiben des Kollektivs des Bezirksamtes für Nationale Sicherheit Gera und der Kreisämter, 9.12.1989; abgedruckt in Herles; Rose (Hg.): Vom Runden Tisch (1990), S. 49f; in Jens Gieseke Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit, a.a.O., S. 522ff, BStU, ZA, SdM 2336.

⁵ Ebenda.

⁶ Abart des Sexualverhaltens, Erlangung der sexuellen Befriedigung durch Zusehen.

⁷ Siehe Sachverhalt Gunter Wesche FA, Teil 2, S. 272ff, 357ff u. 390ff.

zeiverwaltungsamtes L. und R. den Autor gegenüber dem Verwaltungsgericht Weimar, wegen seiner Internetseite⁸, „um ihn ins rechte Licht zu setzen“⁹ und haben *„auf folgende typische und entlarvende Begebenheit hingewiesen...“*. Auf dieser Internetseite wird über die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichtes Weimar vom 09.05.2000 zur Klage des Siegmar D., ehemals Leiter einer Autobahnpolizeistation, gegen seine Entlassung als Beamter auf Probe berichtet. Der Bericht trug die Überschrift: „Siegerjustiz – keine Chance auf Gerechtigkeit“. Der Richter hatte die Pseudo-IM-Tätigkeit des D. mit der Tätigkeit im nationalsozialistischen Deutschland gleichgestellt und damit die anwesenden Zuschauer empört. In einer 3 bis 4-seitigen Polemik versuchten die Vertreter des Thüringer Innenministeriums an Hand der zwei ihnen vorliegenden Seiten ein Werturteil voller Boshaftigkeit, Tatsachenverdrehung, Wortklauberei und Spitzfindigkeit über die Forschungsarbeit Mörke abzugeben. Sie bezichtigten zu Unrecht den Autor der freien Erfindung von Sachverhalten. Es hieß z.B. *„die Forschungsarbeit sei ihren Namen nicht wert“*, und dass sie *„jeder Substanz entbehrt und wertlos ist“*. Der Autor wird sich mit dieser unfreundlichen Verhaltensweise beider Herren mit ganz offensichtlich unzureichendem Wissensstand im Weiteren nicht auseinandersetzen. Das ist nicht sein Stil. Ein Vergleich ist jedoch noch geboten: Gieseke sprach hinsichtlich der IM von der *„formalisierten Zuträgerschaft“*¹⁰. Mit Ihrem „Fingerzeig“ auf die Internetseite des Autors an das Verwaltungsgericht Weimar, geben die Herren vom Thüringer Polizeiverwaltungsamt ein schönes Beispiel ab, für die „nichtformalisierte Zuträgerschaft“. Der aufmerksame Leser hat es sicher bemerkt. Es ist auch in dieser Forschungsarbeit ersichtlich, ob ein Mensch gut oder böse ist, hängt nicht von irgendwelchen Formalien ab, schon gar nicht davon, ob er IM war oder nicht. Zudem eine Vielzahl von diesen nicht wirklich als Zuträger tätig waren. Ob ein Mensch ein Schurke ist, hängt immer davon ab, ob er etwas gutes oder etwas böses getan hat. Ob ein Mensch Täter ist, hängt davon ab, ob er etwas getan oder unterlassen hat, was in einem Gesetz unter Strafe steht. Gegen ein solches Gesetz muss ein Mensch sich letztendlich vergangen haben, soll er bestraft werden. Doch bei den IM wurde das die Strafe androhende Gesetz erst erschaffen, da gab es diese gar nicht mehr. Wider besseren Wissens weicht die herrschende Rechtsmeinung und – handhabung bei Stasi – Problemen von den Menschenrechtsprinzipien – keine Strafe ohne Gesetz und keine Strafe ohne individuelle Schuld – ab. Über die Auswirkungen dieser Verfahrensweise wurde in vielen Einzelfällen berichtet. Die Hatz auf Menschen, wegen ihrer Verstrickungen mit der Staatssicherheit war immer zugleich mit dem Kampf um Macht und Einfluss verbunden. Das Perverse dabei ist, dass diejenigen Parteien, die an den gesetzlichen Werkzeugen zur Tätigkeit der Staatssicherheit mitgewirkt haben, auch an den Gesetzen mitwirkten, die nachfolgend die ehemaligen inoffiziellen

⁸ [Http://www.g-moerke-schleiz.de](http://www.g-moerke-schleiz.de).

⁹ Schreiben des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes vom 15.07.2004 zum Verwaltungsrechtsstreit Az.: 4 E 616/02.We, S. 1-7, hier S. 2.

¹⁰ Gieseke: Die Hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit, a.a.O., S. 17, Fußnote 27.

und hauptamtlichen Mitarbeiter der Stasi verfolgen. Die daraus resultierende gesamtgesellschaftliche Auswirkung, die Ungleichbehandlung der ostdeutschen Bevölkerung, wurde bereits beschrieben. Erst ein anderer Umgang mit den Hinterlassenschaften der ehemaligen DDR, ohne Abstrafung mit Berufsverbot oder anderen Benachteiligungen dieser Menschen, erst mit der Schließung der Archive, außer für die wissenschaftliche Forschung, wird wieder eine Gleichbehandlung aller deutschen Bevölkerungsteile eintreten. Dazu muss das in Ostdeutschland vorherrschende Kartell des Unrechts beseitigt werden. Dann wird auch der Eindruck verschwinden, den der Autor während seiner Forschungstätigkeit zunehmend erhielt: Die meisten „Täter“ findet man bei den „Gauck-Überprüfungen“ durch den Rechtsstaat nicht auf der Seite der Überprüften... Ein vorläufiges Fazit heißt dieser Abschnitt auch deshalb, weil der Autor sich mit der Absicht trägt, die Forschungen in den nächsten Jahren weiterzuführen. Das betrifft insbesondere das POZW und die inoffizielle Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit sowie dem Innenministerium und den Führungskräften der Deutschen Volkspolizei. Die Forschungen sollen auch auf den Bereich des durch Volkspolizei und Armee geförderten Sport ausgedehnt werden. Das wurde zwischen 2005 und 2011 in die Tat umgesetzt und erfolgt auch in den nächsten Jahren.